



Presseinfo November 2019 - 2

Falschberatung bei Kapitalanlagen Schadensersatz ist steuerpflichtig

Erwirbt ein Anleger auf Grund einer fehlerhaften Beratung eine für ihn nachteilige Kapitalanlage, hat er Anspruch auf Schadensersatz. „Schadensersatz zahlen die betroffenen Anlageinstitute meist nicht freiwillig, sondern es kommt zu einem Rechtsstreit“, weiß Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbands Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Nicht selten steht am Ende ein gerichtlicher Vergleich. „Bei der Verhandlung über die Vergleichssumme sollten die geschädigten Kapitalanleger unbedingt beachten, dass die Schadensersatzzahlung oder Kulanzersatzung steuerpflichtig ist, also nicht in unverminderter Höhe auf das Konto kommt“, erklärt Nöll. Bei solchen Zahlungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen werden typischerweise 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. auch noch Kirchensteuer fällig. „Da die auszahlende Stelle grundsätzlich verpflichtet ist, diesen Steuereinbehalt gleich vorzunehmen, landen bei unterstellter Kirchensteuerpflicht lediglich knapp 72 % der vereinbarten Vergleichssumme auf dem Konto des Anlegers“, so Nöll.